

Was kann ich tun, um eine unbeabsichtigte Freisetzung meiner Amphibien oder Reptilien bestmöglich zu verhindern?

- Bei der Haltung von Amphibien und v.a. Reptilien in Innenräumen kann ein unbeabsichtigtes Entkommen durch engmaschige Gitter (z.B. Insektenschutz) an den Fenstern und ggf. Türen verhindert werden.
- Terrarien und Paludarien können gegen ein unbeabsichtigtes Öffnen durch spezielle Terrarienschlösser oder Scheibensperren gesichert werden.
- Bei Pflegemaßnahmen sollten die Becken nie kurzfristig unbeaufsichtigt offenstehen und es sollte immer kontrolliert werden, dass die Schiebetüren vollständig geschlossen sind.
- Aquarien sollten abgedeckt, bzw. der Wasserstand so weit abgesenkt werden, dass die Tiere nicht aus dem Aquarium herausklettern können.
- Bei der Haltung von *Xenopus laevis*, *Lithobates catesbeianus* und auch generell bei Molchen und Amphibienlarven ist besonders darauf zu achten, dass bei Pflegemaßnahmen kein Wasser in die Umwelt gelangt, um eine Verbreitung des Chytridpilzes zu verhindern. Das Wasser (z.B. beim Wasserwechsel) sollte über das Abwasser in die Kanalisation entsorgt werden.
- Kinder sollten beim Umgang mit Tieren jederzeit unter der Aufsicht eines Erwachsenen sein.

Bei der Haltung von Amphibien und Reptilien in Außenanlagen sind folgende Präventionsmaßnahmen sinnvoll:

- Witterungsstabile Freigehege, die auch ortstypischer Wind- und Schneelast standhalten.
- Oben geschlossene Anlagen (z.B. durch engmaschige Netze, Gitter) bei kletternden Arten, ggf. glatte Wände und Überkletterschutz für die Umfriedung.
- Schutz vor Untergraben bei grabenden Arten (z.B. durch tiefe Mauern und eine Bodenplatte).
- Gartenteiche begrenzen und mit einer geeigneten vertikalen Barriere sichern, damit Amphibien und Schildkröten nicht entweichen können. Bei Schildkröten bevorzugt undurchsichtige Begrenzungen wie Mauern oder Barrieren aus Holz (Höhe mind. doppelte Carapaxlänge), da Zäune einfacher überklettert werden können.

- Regelmäßige Kontrolle der Haltungseinrichtung auf Schäden durch Nager oder andere Einwirkungen (z.B. Witterung) an Einzäunung, Netzen und Gittern.
- Eiablagestellen regelmäßig kontrollieren und ggf. die unbeabsichtigt gelegten Eier vernichten.
- Vor dem Einsetzen in Freianlagen sollten Tiere auf artspezifische Krankheiten getestet werden, um eine Übertragung von Parasiten und Krankheitserregern zu verhindern.
- Das Eindringen von wildlebenden Arten (z.B. Amphibien, Reptilien, Vögeln) sollte ebenso verhindert werden wie das Entkommen der gehaltenen Tiere.

Was kann ich tun, wenn mein Heimtier entkommen ist?

- Das Tier suchen, dabei ruhig und vorsichtig vorgehen, um es nicht zu verschrecken; ggf. Freunde und Nachbarn um Hilfe bitten.
- Nachbarn über das Entweichen informieren und um Nachricht bitten, falls das Tier gesichtet wird.
- Futter am Gehege auslegen, um das Tier in seine gewohnte Umgebung zu locken.
- Räume geschlossen halten; in Innenräumen und bei feuchtliebenden Arten ggf. feuchte Handtücher o.ä. auslegen oder Wärmestellen einrichten, wo sich die Tiere verkriechen können.
- Tierheim/Auffangstationen in der Nähe informieren, falls dort ein Fundtier abgegeben wird.

HERAUSGEBER:

Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA)
Ostendstraße 4
76707 Hambrücken
Tel.: 07255 28 00
gs@bna-ev.de
www.bna-ev.de

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e.V. (ZZF)
Mainzer Str. 10
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 44 75 530
info@zzf.de
www.zzf.de

Januar 2024. Der Inhalt dieses Flyers ist urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung des Flyers ist nur zu nicht-kommerziellen Zwecken gestattet. Wir danken dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) Bonn für den fachlichen Austausch.



Präventionsmaßnahmen gegen die Ausbreitung gebietsfremder und invasiver Arten

Rechtliche Vorgaben und Handlungsempfehlungen für die private Tierhaltung

Amphibien und Reptilien



Gelbwangen-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta*)





Was sind invasive Arten?

Die weltweite enge Vernetzung durch Handels-, Verkehrs- und Reiseströme kann dazu führen, dass Tier- und Pflanzenarten absichtlich oder unabsichtlich in neue Regionen verbracht werden. Dort freigesetzt überleben viele Individuen zumeist nicht, dennoch mag es einigen gelingen. In seltenen Fällen können sich diese dann – entsprechende Umweltbedingungen vorausgesetzt – etablieren und Bestandteil des Ökosystems werden. Diese Etablierung ist jedoch von vielfältigen biotischen und abiotischen Voraussetzungen abhängig. Somit weist nicht jede Art in einer bestimmten Region das gleiche Etablierungspotenzial auf.

In der Folge ist es dennoch möglich, dass etablierte gebietsfremde Arten – teils erhebliche – negative Konsequenzen für die einheimische biologische Vielfalt und damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen, die (Land-)Wirtschaft oder auch für die Gesundheit von Mensch und Tier haben. Treten solche nachteiligen Folgen durch gebietsfremde Arten auf, spricht man von invasiven Arten.

Welche Rechtsrahmen gibt es im Umgang mit invasiven Arten?

Der Umgang mit invasiven Arten im Naturschutz wird auf europäischer Ebene durch die Verordnung (EU) 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die **Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten** einheitlich geregelt. Diese trat am 1. Januar 2015 in Kraft und enthält rechtliche Vorgaben

- zu Prävention/Vorsorge,
- zu Früherkennung und sofortiger Beseitigung,
- zum Management

invasiver gebietsfremder Arten. Dabei steht ein einheitliches und konzertiertes Vorgehen aller EU-Mitgliedstaaten im Vordergrund. Weitere Regelungen zum Umgang mit gebietsfremden Arten sind durch das Bundesnaturschutzgesetz sowie einige weitere Gesetze festgelegt.



Was regelt die EU-Verordnung konkret?

Unter Berücksichtigung der Vorschläge einer Expertenkommission wird auf EU-Ebene durch gemeinsamen Beschluss der Mitgliedstaaten regelmäßig eine „**Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung**“ (sogenannte Unionsliste) anhand festgelegter Kriterien erstellt (Artikel 5) und regelmäßig erweitert und überprüft.

Die in allen Mitgliedstaaten der EU gültige Unionsliste enthält diejenigen Tier- und Pflanzenarten, die bestimmten Regelungen und Verboten (Artikel 7, z.B. Haltungs-, Vermehrungs-, Transport- und Freisetzungsverbot) unterworfen sind.

Ein wichtiges Ziel der EU-Verordnung ist die **Prävention der Einführung und Ausbreitung invasiver Arten**. Daher können auch Tier- und Pflanzenarten auf der Unionsliste aufgeführt werden, die bisher im Gebiet der EU noch keine eigenständigen Populationen aufgebaut haben, aber hierzu – insbesondere unter Berücksichtigung des Klimawandels – in der Lage wären.

Für die vorsätzliche Einbringung und Ausbreitung von invasiven Arten sind verschiedene Regelungen in der EU-Verordnung festgehalten. Für alle Arten auf der Unionsliste gilt insbesondere ein striktes Freisetzungsverbot. Für die **unbeabsichtigte Einführung** und Ausbreitung invasiver Arten sollen präventive Maßnahmen ergriffen werden (Artikel 13). Zu diesen Maßnahmen zählen u.a. **Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung**.

Welche Rolle spielt die Heimtierhaltung bei der Ausbreitung (invasiver) gebietsfremder Arten?

Viele Tierarten, die in menschlicher Obhut gepflegt und vermehrt werden, stammen ursprünglich nicht aus Europa und sind somit gebietsfremde Arten. Da einige dieser Arten invasiv werden könnten, **muss eine Freisetzung durch geeignete Haltungsstandards und Vorsichtsmaßnahmen vermieden werden**. Eine vorsätzliche Freisetzung von jeglichen Heimtieren in die Umwelt ist durch §40 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz und durch §3 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes verboten.



Welche Amphibien und Reptilien sind derzeit in der Unionsliste aufgeführt?

Derzeit stehen die Kettennatter (*Lampropeltis getula sensu lato*), der Amerikanische Ochsenfrosch (*Lithobates catesbeianus*), die Rotwangen-, Gelbwangen- und Cumberland-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta*) und der Krallenfrosch (*Xenopus laevis*, ab August 2024) auf der Unionsliste. Die vollständige Unionsliste kann auf der Webseite des Bundesamtes für Naturschutz abgerufen werden.



Kettennatter (*Lampropeltis getula sensu lato*)

Was müssen Tierhalterinnen und Tierhalter beachten, wenn eine Tierart auf der Unionsliste aufgeführt ist?

Alle dort gelisteten Arten dürfen nur gemäß Übergangsregelung bis an ihr natürliches Lebensende gehalten und gepflegt werden, wenn sie bereits vor Aufnahme in die Unionsliste gehalten wurden. Sie müssen jedoch ausbruchsicher untergebracht sein. Zudem unterliegen sie einem Vermarktungs-, Vermehrungs- und Transportverbot. Damit ist auch eine Weitergabe an andere Halter verboten.